

Qualitätssicherungsvereinbarung

zwischen

KOCH Pac-Systeme GmbH

Dieselstraße 13
72285 Pfalzgrafenweiler
Deutschland
- nachfolgend **KOCH** genannt -

und

Name des Auftragnehmers

Straße und Hausnummer
Postleitzahl und Ort
Land
- nachfolgend **Auftragnehmer** genannt -

- nachfolgend gemeinsam **Parteien** genannt -

Präambel

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung (nachfolgend "QSV" genannt) ist die vertragliche Festlegung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen sowie der Prozesse zwischen KOCH und dem Auftragnehmer.

Diese QSV regelt die Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualität bei Termintreue und minimalen Kosten zum Vorteil beider Parteien.

1. Qualitäts- und Umweltmanagement

1.1 Qualitätsmanagement

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Sicherung der Qualität seiner Erzeugnisse ein zertifiziertes QM-System nach DIN ISO 9001 zu unterhalten, oder ein vergleichbares System zur Sicherung der Qualität anzuwenden. Der entsprechende QM-System-Nachweis ist durch ein Zertifikat eines akkreditierten Zertifizierungsunternehmens zu erbringen.

Darüberhinausgehende kundenspezifische Anforderungen werden dem Auftragnehmer durch KOCH mitgeteilt und sind vom Auftragnehmer einzuhalten.

1.2 Umweltmanagement

Um der besonderen Umweltverantwortung Rechnung zu tragen, erwartet KOCH, dass der Auftragnehmer ein Umweltmanagementsystem entsprechend der internationalen Umweltnorm DIN EN ISO 14001 oder EMAS anwendet und unterhält. Im Fall der Zertifizierung soll das System durch ein akkreditiertes Zertifizierungsunternehmen zertifiziert sein.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich neben der Einhaltung der Umweltvorschriften aus den getroffenen Vereinbarungen, insbesondere den Spezifikationen bzw. dem Lastenheft, zur Einhaltung geltender gesetzlicher Regelungen hinsichtlich der Produkte und deren Herstellung. Dies sind insbesondere Vorschriften für Chemikalien/ Stoffe oder sonstiger Umweltvorschriften in Deutschland, der EU und anderen relevanten Staaten.

Der Auftragnehmer gewährleistet die Umweltverträglichkeit der von ihm gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien, sowie die Einhaltung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten. Er fördert den Einsatz proaktiver, umweltverträglicher Praktiken.

1.3 Energiemanagementsystem

Die Einführung eines Energiemanagementsystems ist grundsätzlich freiwillig, zur Verbesserung der Energieeffizienz sollte der Auftragnehmer eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 50001 anstreben.

1.4 Arbeitssicherheit

Der Auftragnehmer hat die gesetzlichen Vorschriften zur Arbeitssicherheit und Unfallverhütung einzuhalten.

2. Auditierung

Die grundlegenden Anforderungen an das Vorliegen von Managementsystemen sind in Ziffer 1. dieser QSV geregelt. Die Erfüllung dieser Anforderungen wird anhand von Zertifikaten von akkreditierten Zertifizierungsunternehmen nachgewiesen. Bei vergleichbaren Qualitätssicherungssystemen erfolgt der Nachweis durch ein Audit von KOCH.

Veränderungen im Zertifizierungsstatus (z.B. zeitliches Aussetzen, Aberkennung oder Anstreben einer anderen Zertifizierung) sind KOCH vorab schriftlich mitzuteilen oder spätestens unmittelbar nach Vorliegen des Sachverhaltes anzuzeigen. In jedem Fall sind alle bisherigen Vereinbarungen zur Sicherstellung der Produkt- und Prozessqualität vollumfänglich aufrecht zu erhalten oder durch geeignete ergänzende Maßnahmen sicherzustellen.

2.1 Generelles Auditierungsrecht

Über diese Nachweise hinaus bleibt es KOCH und deren Kunden unbenommen, beim Auftragnehmer und fallweise auch bei dessen Unterauftragnehmern eigene Auditierungen – auch durch Dritte – durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Gegenstand dieser Auditierungen können Gesamtmanagementsysteme aber auch einzelne Hauptprozesse aus den Bereichen Produktentstehung, Logistik und Umwelt sein. Der Auftragnehmer erklärt sich zur Mitwirkung an derartigen Auditierungen bereit und trägt die bei ihm entstehenden Kosten. Der Auftragnehmer verpflichtet hierzu auch dessen Unterauftragnehmer.

2.2 Auditierungsrecht bei Schwachstellen

Ergeben sich aus der KOCH-Lieferantenbewertung, insbesondere in den Bereichen Logistik oder Qualität, erhebliche Schwachstellen, so ist der Auftragnehmer zur Mitwirkung an Abhilfemaßnahmen und der Durchführung von Audits durch KOCH oder Dritte verpflichtet. In diesen Fällen trägt der Auftragnehmer auch die Kosten für die Abhilfemaßnahmen sowie die Auditkosten die bei KOCH und/oder Dritten entstehen.

3. Information und Dokumentation

Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen, wie z.B. Qualitätsmerkmale, Termine oder Liefermengen nicht eingehalten werden können, informiert der Auftragnehmer KOCH hierüber unverzüglich. Der Auftragnehmer wird KOCH auch über alle nach Auslieferung erkannten Abweichungen unverzüglich in Kenntnis setzen. Im Interesse einer schnellen Lösung legt der Auftragnehmer alle benötigten Daten und Fakten offen.

3.1 Änderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vor

- Änderungen von Fertigungsverfahren und Materialien,
- Verlagerung von Produkten an andere Fertigungsstandorte,
- Lieferung von Produkten nach einer Konstruktionsänderung,

die Zustimmung von KOCH einzuholen und die in diesem Zusammenhang vereinbarten Qualitätsnachweise zu erbringen.

Sämtliche Änderungen am Produkt und in der Prozesskette werden vom Auftragnehmer in einem Produktlebenslauf dokumentiert und KOCH auf Verlangen Einsicht gewährt.

3.2 Dokumente

Die Aufbewahrung geeigneter Dokumente und Nachweise der Entwicklungs-, Produktions- und Lieferphasen (z.B. Bestellvorgaben von KOCH, Lasten-/Pflichtenheft, Zeichnung, CAD-Daten, Risikoanalysen (FMEA), Versuchs- und Erprobungsergebnisse, Erstmusterfreigabeunterlagen, Werkzeugdokumentationen) ist für einen Zeitraum von 10 Jahren ab der letzten Lieferung des jeweiligen Produktes an KOCH sicherzustellen.

Die Protokolle der Wareneingangsprüfungen (betreffend Zulieferteile und sonstige Vorprodukte der Unterlieferanten), von Zuverlässigkeits- und Lebensdauertests, der Ausgangsprüfungen sowie gegebenenfalls der Fehleranalysen werden vom Auftragnehmer mindestens 24 Monate aufbewahrt. In begründeten Einzelfällen kann KOCH eine längere Aufbewahrungsfrist verlangen. Der Auftragnehmer gewährt KOCH auf Wunsch Einsicht in die Aufzeichnungen. Gesetzliche Regelungen bleiben von diesen Anforderungen unberührt.

4. Vereinbarungen zum Produktlebenslauf

4.1 Entwicklung, Planung, Freigabe

Wenn der Auftrag an den Auftragnehmer Entwicklungsaufgaben einschließt, werden die Anforderungen durch die Parteien schriftlich festgelegt, z.B. in Form eines Lastenheftes.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ein Projektmanagement bereits in der Planungsphase von Produkten, Abläufen und anderen bereichsübergreifenden Aufgaben in Form von Qualitätsmanagement-Plänen zu betreiben und KOCH auf Wunsch Einsicht zu gewähren.

Im Zuge der Lastenheftprüfung und Angebotserstellung wird der Auftragnehmer alle technischen Unterlagen wie Spezifikationen, Zeichnungen, Stücklisten und CAD-Daten nach Erhalt auf Realisierbarkeit prüfen; dabei erkannte Mängel und Risiken sowie Verbesserungsmöglichkeiten teilt der Auftragnehmer KOCH unverzüglich mit.

In der Entwicklungsphase wendet der Auftragnehmer geeignete präventive Methoden der Qualitätsplanung, wie z.B. Herstellbarkeitsanalyse, Zuverlässigkeitsuntersuchungen und FMEA an. Erfahrungen (Prozessabläufe, Prozessdaten, Fähigkeitsstudien etc.) aus ähnlichen Vorhaben werden von ihm berücksichtigt.

Für Prototypen stimmt der Auftragnehmer mit KOCH die Herstellungs- und Prüfbedingungen ab und dokumentiert diese. Ziel ist es, die Prototypen unter seriennahen Bedingungen herzustellen. Die Produkte des Auftragnehmers sind grundsätzlich für den weltweiten Vertrieb vorgesehen. Sollten die zu liefernden Produkte für bestimmte Länder nicht geeignet sein (z.B. wegen Stoffverboten oder Kennzeichnungsvorschriften), weist der Auftragnehmer die Qualitätssicherung von KOCH vor Aufnahme der Belieferung darauf hin.

Fertigt der Auftragnehmer Produkte unter einer Rahmenvereinbarung für KOCH, so führt der Auftragnehmer für alle Merkmale eine Prozessplanung (Arbeitspläne, Prüfpläne, Betriebsmittel, Werkzeuge, Maschinen etc.) durch. Für die funktions- und prozesskritischen Merkmale prüft der Auftragnehmer die Eignung der Fertigungseinrichtungen nach statistischen Kriterien und dokumentiert die Ergebnisse.

Die Produktqualität wird durch regelmäßige interne Audits durch den Auftragnehmer überwacht.

4.2 Kennzeichnung von Produkten, Rückverfolgbarkeit

Bei Prozessstörungen und Qualitätsabweichungen analysiert der Auftragnehmer die Ursachen, leitet Verbesserungsmaßnahmen ein und überprüft ihre Wirksamkeit. Kann der Auftragnehmer im Ausnahmefall keine spezifikationsgemäßen Produkte liefern, muss er vor Lieferung eine Sonderfreigabe von KOCH (i. d. R. bei der Qualitätssicherung) einholen.

Grundsätzlich sind bei allen Anlieferungen die Versanddokumente und Produkte mit der KOCH Artikelnummer, der Bestellnummer und der Bestellposition auf der Umverpackung zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung der Teile gemäß Fertigungsrichtlinie bleibt hiervon unberührt. Neben der vereinbarten Kennzeichnung von Produkten, Teilen und Verpackungen sind vom vereinbarten Lieferzustand abweichende Produkte zusätzlich deutlich zu markieren.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte sicherzustellen. Wird ein Fehler festgestellt, müssen die Nachverfolgbarkeit und die Eingrenzung der schadhaften Teile / Produkte / Chargen etc. gewährleistet sein.

Soweit KOCH dem Auftragnehmer Fertigungs- und Prüfmittel, insbesondere Mittel und Einrichtungen im Rahmen des Bezugs von Lieferungen zur Verfügung stellt, sind diese als Eigentum von KOCH zu kennzeichnen und vom Auftragnehmer wie eigene Produktions- und Prüfmittel in sein Qualitätsmanagement-System einzubeziehen. Der Zugang zu KOCH-Eigentum und zugehörigen Dokumentationen ist KOCH seitens des Auftragnehmers jederzeit zu ermöglichen. Der Auftragnehmer verantwortet deren Unversehrtheit und ordnungsgemäße Funktion; er sorgt für deren Wartung und Instandsetzung. Eine Verschrottung von KOCH-Eigentum darf nur nach schriftlicher Genehmigung durch KOCH erfolgen.

4.3 Anlieferung, Wareneingangsprüfung

Bei Eingang der Waren des Auftragnehmers beschränkt sich die Untersuchungspflicht von KOCH auf eine Prüfung der Menge und Identität des Liefergegenstandes sowie eine Prüfung auf äußerlich erkennbare Beschädigungen. Bei dieser Überprüfung festgestellte Mängel hat KOCH dem Auftragnehmer anzuzeigen. Die Anzeige ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gerechnet ab Ablieferung der Ware dem Auftragnehmer zugeht.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine weitergehende Eingangskontrolle nicht stattfindet. Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass er auf seine Rechte gemäß § 377 HGB verzichtet. Der Auftragnehmer ist ferner damit einverstanden, dass die von ihm durchzuführende Wareenausgangskontrolle dem gleichen Zweck dient, wie die nach § 377 HGB von KOCH an sich geforderte Eingangskontrolle. Der Auftragnehmer muss somit sein Qualitätsmanagement-System und seine Qualitätssicherungsmaßnahmen auf diese reduzierte Wareneingangsprüfung ausrichten.

Zusätzlich möchten wir Sie auf eine Überprüfung Ihrer Haftpflichtversicherung hinweisen, damit im Hinblick auf die vorstehende Abänderung der gesetzlichen Regeln, keine Missverständnisse auftreten.

4.4 Beanstandungen

Werden aufgrund von Prüfungen, Montageproblemen, Kundenreklamationen oder sonstigen Untersuchungen Abweichungen von der vereinbarten Produktbeschaffenheit festgestellt, wird der Auftragnehmer von KOCH hierüber informiert. Er leitet sofort nach der ersten Information Maßnahmen zur schnellen Analyse und Korrektur ein.

Über alle Aktivitäten führt der Lieferant Aufzeichnungen und veranlasst geeignete Abstellmaßnahmen.

Bei Beanstandungen, die ihre Ursache in Qualitätsmängeln der vom Auftragnehmer gelieferten Produkte haben, behält sich KOCH vor die hierdurch entstehenden Kosten geltend zu machen.

Gesetzliche oder vertragliche vereinbarte Rechte von KOCH aus Mängelgewährleistungen und / oder Haftung werden durch die Bestimmung dieser Ziffer 4.4 nicht berührt.

5. Qualitätsziele

Der Auftragnehmer ist dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass alle seine Produkte die festgelegten Anforderungen vollständig erfüllen. Der Auftragnehmer wird KOCH unverzüglich unterrichten, sobald Abweichungen von den vereinbarten Zielen absehbar werden und wird KOCH entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung der Abweichungen vorstellen.

Die Spezifikationen für das Produkt sind in jedem Falle einzuhalten.

Die Unterschreitung etwa vereinbarter Obergrenzen entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verpflichtung zur Bearbeitung aller Beanstandungen sowie zur Weiterführung der kontinuierlichen Verbesserung.

Kann der Auftragnehmer die Qualitätsziele nicht einhalten, behält sich KOCH das Recht vor, Audits auf Kosten des Auftragnehmers durchzuführen, um Maßnahmenpläne zur Erreichung der Qualitätsziele zu erarbeiten. Die Umsetzung dieser Maßnahmen hat wesentlichen Einfluss auf zukünftige Anfragen beim Auftragnehmer.

6. Lieferantenbewertungen

KOCH führt auf Basis der Qualität der vom Lieferanten gelieferten Leistungen Lieferantenbewertungen durch, welche unter anderem auch bei der Lieferantenauswahl und der weiteren Zusammenarbeit mit dem Lieferanten berücksichtigt werden. Ferner ist die Lieferantenbewertung die Basis für die gemeinsame Festlegung von Qualitätszielen mit dem Lieferanten, um eine kontinuierliche Verbesserung zu erzielen. Werden diese Ziele nicht erreicht, so kann fallbezogen zwischen den Vertragspartnern eine Lieferantenentwicklung vereinbart werden, um die geplante Zielerreichung der Lieferperformance des Lieferanten sicherzustellen oder eine Reduzierung des Lieferumfangs bis hin zur Sperrung des Lieferanten für neue Aufträge erfolgen. Die Einhaltung der in dieser QSV vereinbarten Regelung fließt ebenfalls in die Lieferantenbewertung ein.

7. Vertragslaufzeit und Kündigung

7.1 Inkrafttreten

Diese QSV tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

7.2 Laufzeit

Diese QSV wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 9 (neun) Monaten gekündigt werden.

7.3 Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

7.4 Schriftform

Jede Kündigung dieser QSV bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

7.5 Weitergeltung von Bestimmungen

Reicht der Regelungsgehalt einzelner Vorschriften dieser QSV über die Vertragslaufzeit hinaus, bleiben diese Vorschriften insoweit auch nach dem Ende der Vertragslaufzeit wirksam.

8. Allgemeine Bestimmungen

8.1 Übertragung

Eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus dieser QSV ist nur mit schriftlicher Zustimmung von KOCH zulässig.

8.2 Schriftform

Zusatzvereinbarungen, Nebenabreden und Änderungen oder Ergänzungen dieser QSV bedürfen der Schriftform. Diese Formvorschrift kann nur schriftlich aufgehoben oder geändert werden. Die Schriftform in Sinne dieser Vereinbarung ist nur gewahrt, soweit die Erklärung von den Parteien jeweils eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet ist. Die in vorstehendem Satz beschriebene Schriftform kann nicht durch eine elektronische Form ersetzt werden.

8.3 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile dieser QSV rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. Das gleiche gilt, falls die QSV eine Regelungslücke enthält. Zur Ausfüllung einer Regelungslücke, gelten diejenigen wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Parteien nach dem Zweck der QSV vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten.

8.4 Anwendbares Recht

Für diese QSV gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privat-/Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.

8.5 Gerichtsstand

Bei Streitfällen, die sich aus dieser QSV ergeben, werden sich die Parteien ernsthaft um eine einvernehmliche Lösung bemühen. Eine einvernehmliche Lösung gilt als nicht zustande gekommen, sobald eine Partei der anderen dies schriftlich mitteilt.

In diesem Fall ist der Geschäftssitz von KOCH der Gerichtsstand, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Gerichtsstand zwingend vorgeschrieben ist. KOCH ist auch berechtigt, den Auftragnehmer an jedem anderen zulässigen Ort zu verklagen.

Pfalzgrafenweiler, den _____

_____, den _____

KOCH Pac-Systeme GmbH

i.V. Hartmut Kalmbach
Abteilungsleiter Beschaffung

Name in Druckbuchstaben

i.A. Einkäufer (BITTE ANPASSEN)
Einkauf / Purchasing

Name in Druckbuchstaben